Kraftfahrt-Bundesamt

D-24932 Flensburg

ALLGEMEINE BETRIEBSERLAUBNIS (ABE)

nach § 22 in Verbindung mit § 20 Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) in der Fassung vom 28.09.1988 (BGBl I S.1793)

Nummer der ABE: 61076

Gerät: Bremsscheiben

Typ: Gh 180 HC L / 09 / 75

Inhaber der ABE und Hersteller: Brembo S.p.A.
I-24035 Curno (BG) - Italien

Für die obenbezeichneten reihenweise zu fertigenden oder gefertigten Geräte wird diese Genehmigung mit folgender Maßgabe erteilt:

Die genehmigte Einrichtung erhält das Typzeichen

KBA 61076

Dieses von Amts wegen zugeteilte Zeichen ist auf jedem Stück der laufenden Fertigung in der vorstehenden Anordnung dauerhaft und jederzeit von außen gut lesbar anzubringen.
Zeichen, die zu Verwechslungen mit einem amtlichen Typzeichen Anlaß geben können, dürfen nicht angebracht werden.

Mit dem zugeteilten Typzeichen dürfen Fahrzeugteile nur gekennzeichnet werden, wenn sie den Erlaubnisunterlagen in jeder Hinsicht entsprechen. Änderungen der Erzeugnisse sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Kraftfahrt-Bundesamtes gestattet. Verstöße gegen diese Bestimmungen führen zum Widerruf der Erlaubnis und werden überdies strafrechtlich verfolgt.

Das Kraftfahrt-Bundesamt kann jederzeit die ordnungsgemäße Ausübung der durch die Allgemeine Betrieberlaubnis verliehenen Befugnisse, insbesondere die genehmungsgerechte Fertigung, nachprüfen oder nachprüfen lassen.

Änderungen der Firmenbezeichnung, der Anschrift und der Fertigungsstätten sowie eines bei der Erteilung der Genehmigung benannten Zustellungsbevollmächtigten oder bevollmächtigten Vertreters sind unverzüglich dem Kraftfahrt-Bundesamt mitzuteilen.

Das Kraftfahrt-Bundesamt ist unverzüglich zu benachrichtigen, wenn die reihenweise Fertigung oder der Vertrieb der genehmigten Einrichtung innerhalb eines Jahres oder endgültig oder länger als ein Jahr eingestellt wird. Die Aufnahme der Fertigung oder des Vertriebs ist dann dem Kraftfahrt-Bundesamt unaufgefordert innerhalb eines Monats mitzuteilen.

Die mit der Erteilung der Allgemeinen Betriebserlaubnis verliehenen Befugnisse sind nicht übertragbar. Schutzrechte Dritter werden durch diese Genehmigung nicht berührt.

Die Allgemeine Betriebserlaubnis erlischt, wenn sie durch das Kraftfahrt-Bundesamt widerrufen wird oder der genehmigte Typ den Rechtsvorschriften nicht mehr entspricht. Der Widerruf kann ausgesprochen werden, wenn der Genehmigungsinhaber gegen die mit der Allgemeinen Betriebserlaubnis verbundenen Pflichten, auch soweit sie sich aus dem dieser Allgemeinen Betriebserlaubnis zugeordneten besonderen Bescheid ergeben, verstoßen hat, ferner wenn er sich als unzuverlässig erweist oder wenn sich herausstellt, daß die genehmigte Einrichtung den Erfordernissen der Verkehrssicherheit nicht mehr entspricht.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Genehmigung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim **Kraftfahrt-Bundesamt, Fördestr. 16, D-24944 Flensburg,** schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Die Bremsscheiben, Typ Gh 180 HC L / 09 / 75, dürfen in den in den beiliegenden Prüfunterlagen beschriebenen Ausführungen nur zur Verwendung an den im beiliegenden Gutachten Nr. 255-01-TA/DB/GAR, Anlage 2, Blatt 1 bis 7, genannten Achsen der aufgeführten Fahrzeuge unter den dort genannten Bedingungen feilgeboten werden.

Die Bezieher sind auf den eingeschränkten Verwendungsbereich sowie darauf hinzuweisen, daß die Bremsscheiben nur achsweise ausgewechselt werden dürfen.

Der Einbau hat nach einer mitzuliefernden Einbauanweisung zu erfolgen.

An jeder Bremsscheiben müssen gut lesbar und dauerhaft

der Name des Herstellers oder das Herstellerzeichen,
der Typ der Bremsscheiben,
die Ausführung und
das Typzeichen

angebracht sein.

Die Bremsscheiben dürfen wahlweise mit fremden Firmenzeichen gekennzeichnet werden.

Im übrigen gelten die im beiliegenden Gutachten nebst Anlagen des TÜV Automotive GmbH Unternehmensgruppe TÜV Süddeutschland, Garching vom 29.06.2001 festgehaltenen Angaben.

Je ein Satz der geprüften Muster ist so aufzubewahren, daß er noch fünf Jahre nach Erlöschen der ABE in zweifelsfreiem Zustand vorgewiesen werden kann.

Flensburg, 24.07.2001
Im Auftrag

KRAFTFAHRT-BUNDESAMT 407

(Hansen)

Anlage:

1 Gutachten

TÜV AUTOMOTIVE GMBH
Unternehmensgruppe
TÜV Süddeutschland

Daimlerstraße 11
D-85748 Garching

Telefon 0 89 / 329 50 - 653
Telefax 0 89 / 329 50 - 650

TÜV AUTOMOTIVE

GUTACHTEN

zur Erteilung einer Allgemeinen Betriebserlaubnis nach § 22 StVZO

1. Angaben zum Fahrzeugteil

1.1 Antragsteller:

Brembo S.p.A.
Divisione Dischi Freno
Via Brembo, 25
I- 24035 CURNO (BG)

1.2 Hersteller:

Brembo S.p.A.
Divisione Dischi Freno
Via Brembo, 25
I- 24035 CURNO (BG)

1.3 Art: Ersatzbremsscheibe für PKW

1.4 Typ: Gh 180 HC L / 09 / 75

1.5 Ausführungen

09.6799.75
09.7011.75
09.7359.75
09.7292.75
09.7012.75
09.5570.75
09.5745.75
09.6845.75

1.6 Handelsbezeichnung: Bremsscheibe

1.7 Kennzeichnung:

„Hersteller" oder „Herstellerzeichen"
„Typbezeichnung"
„Ausführungsbezeichnung"
„Typzeichen" KBA xxxxxx
Gusscharge
Mindestdicke der Bremssheibe

Art und Ort der Kennzeichnung: Geprägt / Umfang der Bremsscheibe

1.8 Hauptabmessungen: siehe Anlage 1

1.9 Werkstoffgruppe: Gh 180 Cu Cr

1.10 Verwendungsbereich: siehe Anlage 2

2 Prüfungen und Prüfergebnisse

2.1 Prüfgrundlage: Folgende Prüfungen gemäß der Richtlinie zum § 41 StVZO „Anforderungen für die Prüfung von Ersatz- und Sonderbremsscheiben/-trommeln für Fahrzeuge" wurden durchgeführt:

2.2 Geometrische Prüfungen gemäß Abschnitt 6.1.1 der Richtlinie

2.2.1 Ergebnisse: Bei den geometrischen Prüfung nach Abschnitt 6.1.1 der Richtlinie wurden keine Abweichungen, festgestellt

2.3 Funktionsprüfungen: gemäß Anhang 1, Abschnitt 1 bis 3 der Richtlinie.

2.3.1 Fahrversuche gemäß Anhang 1, Abschnitt 2
Prüffahrzeuge (Prüfparameter) und deren Prüfergebnisse, siehe Anlage 3

Prüffahrzeuge und deren Prüfergebnisse, entfallen.
Gegen den Verzicht auf Fahrversuche, bestehen keine technischen Bedenken. Bei den zu prüfenden Scheiben handelt es sich um „Ersatzbremsscheiben", die mit dem Typzeichen KBA 60436, geprüft und freigegeben sind. Die Änderung an der Reibringoberfläche brachte keine negativen Einflüsse auf das Reibverhalten der Reibpaarungen, hinsichtlich der Verzögerungswerte. Zur Überprüfung wurden die Bremsscheibenausführung ***09.6799.75 u. 09.7359.75*** einem Fahrzeugtest unterzogen. Prüffahrzeuge und deren Prüfergebnisse, siehe Anlage 3.

2.3.2 Prüfungen auf dem Schwungmassenprüfstand gemäß Anh. 1, Abschnitt 3

Prüfparameter und Prüfergebnisse für Ausführungen...., siehe Anlage 3

Prüfungen auf dem Schwungmassenprüfstand, entfallen.
Prüfungen auf dem Schwungmassenprüfstand sind alternative Prüfstandsversuche und sind für die Fahrzeuge der Klassen M_1,N_1, nicht vorgesehen.

2.4 Festigkeitsprüfungen: gemäß Anhang 1, Abschnitt 4 der Richtlinie

2.4.1 Rissbeständigkeit gemäß Abschnitt 4.1.2

Prüfergebnisse für Ausführungen...., siehe Anlage 4

2.4.2 Verformungstests gemäß Abschnitt 4.1.3

Prüfergebnisse für Ausführungen...., siehe Anlage 4

2.5 Materialprüfungen

Prüfungen von chemischer Zusammensetzung, Härte, Zugfestigkeit gemäß Anhang 1, Abschnitt 5 der Richtlinie.

Prüfergebnisse siehe Anlage 5

2.6 Zusammenfassung der Prüfergebnisse:

Die Ergebnisse der Prüfungen mit den Bremsscheiben des Typs:

Gh 180 HC L / 09 / 75

genügen in Verbindung mit den in Anlage 2 zu diesem Gutachten aufgeführten Kraftfahrzeugen den Anforderungen der Richtlinie zum § 41 StVZO „ Anforderungen für die Prüfung von Ersatz- und Sonderbremsscheiben/-trommeln für Fahrzeuge".

3 Prüfunterlagen

- Allgemeine Betriebserlaubnisse bzw. EWG-Typgenehmigungen der in der in Anlage 1 aufgeführten Kraftfahrzeuge
- Produktspezifikation des Herstellers
- Abnahmeprüfzeugnisse B nach DIN 50049 - 3.1
- Verwendungshinweise des Herstellers

4 Allgemeine Auflagen und Hinweise

Der Hersteller bzw. der Vertriebsbeauftragte hat dafür zu sorgen, dass dieses Gutachten durch Nachtrag ergänzt wird, sofern sich die im Verwendungsbereich aufgeführten Fahrzeuge in Teilen ändern, welche auf die Verwendbarkeit der Bremsscheiben Einfluss haben können.

Weitere genehmigte Bremsbeläge (z.B. nach der Regelung ECE-R90), sind aus reibtechnischer Sicht ebenfalls zugelassen. Festigkeitsprüfungen wurden mit diesen Belägen nicht durchgeführt.

Die Bremsscheiben dürfen ausschließlich in solchen Verkaufseinheiten zum Kauf angeboten werden, die mindestens folgende Informationen aufweisen:

- Teilenummer
- Hersteller und Handelsbezeichnung des Fahrzeuges, für den Einbau vorgesehene Achse, Baujahr des Fahrzeugs oder Hinweis zur vergleichbaren OE-Sachnummer
- Einbau der Ersatzbremsscheiben nur paarweise auf einer Achse
- Einbauanweisung, evtl. unter besonderer Berücksichtigung von Zubehörteilen

TÜV AUTOMOTIVE GMBH
Unternehmensgruppe
TÜV Süddeutschland

Daimlerstraße 11
D-85748 Garching

Telefon 0 89 / 329 50 - 653
Telefax 0 89 / 329 50 - 650

TÜV AUTOMOTIVE

5 Anlagen

Anlage 1	Zeichnungen	8	Blätter
Anlage 2	Verwendungsbereich	7	Blätter
Anlage 3	Prüfungen gemäß 2.3	8	Blätter
Anlage 4	Prüfungen gemäß 2.4	17	Blätter
Anlage 5	Prüfungen gemäß 2.5	4	Blätter

6 Schlussbestätigung

Gegen die Erteilung einer Allgemeinen Betriebserlaubnis nach § 22 Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung bestehen keine technischen Bedenken.

Der Einbau der Bremsscheiben hat entsprechend den Einbauhinweisen des Fahrzeugherstellers und unter Beachtung der beigelegten Einbauanweisung des Bremsscheibenherstellers zu erfolgen

Eine Begutachtung nach § 19 (3) StVZO durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr oder durch einen Kraftfahrsachverständigen oder Angestellten einer amtlich anerkannten Überwachungsorganisation wird nicht für erforderlich gehalten.

Dieser Bericht umfasst 49 Seiten, einschließlich aller unter Punkt 5 aufgeführten Anlagen und darf ohne schriftliche Genehmigung des Prüflaboratoriums nicht auszugsweise vervielfältigt werden.

München, den 2001-06-29

TÜV AUTOMOTIVE GMBH

TÜV AUTOMOTIVE GMBH · UNTERNEHMENSGRUPPE TÜV SÜDDEUTSCHLAND · Sachverständiger Prüflabor DIN EN 45001 TÜV AUTOMOTIVE

Schuster

TÜV AUTOMOTIVE GMBH
Unternehmensgruppe
TÜV Süddeutschland

Daimlerstraße 11
D-85748 Garching

Telefon 0 89 / 329 50 - 653
Telefax 0 89 / 329 50 - 650

TÜV AUTOMOTIVE

Hersteller Brembo S.p.A
Fahrzeugteil: Ersatzbremsscheibe
Typ: Gh 180 HC L / 09 / 75

Gutachten
Nr.:255-01-TA/DB/GAR
Anlage 2
Blatt 4 / 7

Verwendungsbereich

brembo Max	***09.7012.75***

MAKE / MODEL			YEAR					FRONT	REAR	BREMBO MAX PN	Ø	TH	Min TH
AUDI	A3	1.8i 20V (92 kW)		96	→			X		09.7012.75	280	22	19
AUDI	A3	Turbodiesel 1.9 TDI (66/81 kW)		96	→			X		09.7012.75			
SEAT	Leon	1.8i 20V		00	→			X		09.7012.75	280	22	19
SEAT	Leon	Turbodiesel 1.9 TDI (66/81 kW)		00	→			X		09.7012.75			
SEAT	Toledo (II)	1.8i 20V		99	→			X		09.7012.75	280	22	19
SEAT	Toledo (II)	Turbodiesel 1.9 TDI (66/81kW)		99	→			X		09.7012.75			
SKODA	Octavia	1.8i 20V		96	→			X		09.7012.75	280	22	19
SKODA	Octavia	Turbodiesel 1.9 TDI (66/81 kW)		96	→			X		09.7012.75			
VOLKSWAGEN	Bora	1.4i 16V (ch.1JY000001>)			/→			X		09.7012.75	280	22	19
VOLKSWAGEN	Bora	1.6i (ch.1JYX400001>)			/→			X		09.7012.75			
VOLKSWAGEN	Bora	1.8i 20V - 2.0i		98	→			X		09.7012.75			
VOLKSWAGEN	Bora	Diesel 1.9 SDi (ch.1JY000001>)			/→			X		09.7012.75			
VOLKSWAGEN	Bora	Turbodiesel 1.9 TDi (66/81/85 kW)		98	→			X		09.7012.75			
VOLKSWAGEN	Bora Variant	1.6i / 16V - 2.0i		99	→			X		09.7012.75	280	22	19
VOLKSWAGEN	Bora Variant	Turbodiesel 1.9 TDi (66/81/85 kW)		99	→			X		09.7012.75			
VOLKSWAGEN	Golf (IV)	1.8i 20V	11	97	→			X		09.7012.75	280	22	19
VOLKSWAGEN	Golf (IV)	2.0i		98	→			X		09.7012.75			
VOLKSWAGEN	Golf (IV)	Turbodiesel 1.9 TDi (66/81/85 kW)	11	97	→			X		09.7012.75			
VOLKSWAGEN	Golf Variant (IV)	1.4i 16V - 1.6i - 2.0i		99	→			X		09.7012.75	280	22	19
VOLKSWAGEN	Golf Variant (IV)	Diesel 1.9 SDi		99	→			X		09.7012.75			
VOLKSWAGEN	Golf Variant (IV)	Turbodiesel 1.9 TDi (66/81/85 kW)		99	→			X		09.7012.75			
VOLKSWAGEN	New Beetle	2.0 / TDI 1.9		98	→			X		09.7012.75	280	22	19